



1 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

vom 21. Mai 1974

i.d.F. vom 03./20.06.2002

Die Stadt Bad Waldsee und die Gemeinde Bergatreute schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Bad Waldsee (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Bergatreute die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Stadt Bad Waldsee berät die Gemeinde Bergatreute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Stadt Bad Waldsee erledigt für die Gemeinde Bergatreute in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,

c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

(4) Die Stadt Bad Waldsee erfüllt anstelle der Gemeinde Bergatreute in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

a) die vorbereitende Bauleitplanung.

b) die Aufgaben des Gutachterausschusses im Sinne von §§ 192 ff Baugesetzbuch.

(5) Die Stadt Bad Waldsee nimmt auch für die Gemeinde Bergatreute die Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde nach den Vorschriften der Landesbauordnung wahr; die Stadt Bad Waldsee wird einen Antrag nach § 82 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung auf Ausdehnung ihrer Zuständigkeit als Untere Baurechtsbehörde auf die Gemeinde Bergatreute stellen.



(6) Die Stadt Bad Waldsee nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 8 weiteren Mitgliedern, von denen 5 auf die Stadt Bad Waldsee, 3 auf die Gemeinde Bergatreute entfallen. Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

Sollte die Gemeinde Wolfegg ebenfalls mit der Stadt Bad Waldsee eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes abschließen, so erhöht sich die Zahl der weiteren Vertreter auf 13. Es entfallen auf die Stadt Bad Waldsee 7, die Gemeinde Bergatreute 3 und die Gemeinde Wolfegg 3. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 4 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl



statt.

§ 3 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GemO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

(2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder jeder an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinde anwesend ist und wenn die Sitzungsordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ohne Vorberatung nach Anhörung der Gemeinde Bergatreute.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Gemeinde Bergatreute erstattet der Stadt Bad Waldsee den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 jeweils nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.



Lässt sich der tatsächlich entstandene Aufwand für die Gemeinde Bergatreute nicht ermitteln, wird der anderweitig nicht gedeckte Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl verteilt.

(2) Die Kostenanteile sind je mit einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Gemeinde Bergatreute zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 6 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

(2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vor- und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee wahr.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.